Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

№ 132.	Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 ℳ 60 ₰, in dem Bezirk 2 ℳ, außerhalb des Bezirks 2 ℳ 40 ₰. Vierteljährliches und Monatsabonnement nach Verhältniß.	Dienstag den 8. November.	Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 ₰, bei mehrmaliger je 6 ₰. Die Inserate müssen spätestens Morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.	1881.

Amtliches.

Nagold.

Bekanntmachung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Die nachstehenden feuerpolizeilichen Vorschriften aus der K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, Reg.-Bl. Nr. 42, werden wiederholt veröffentlicht und zur genauen Beachtung eingeschärft unter dem Anfügen, daß Uebertretungen nach Maßgabe des §. 367, Ziffer 3. 4. 5. 6, §. 368, Ziffer 4. 5. 6. 7. 8, §. 369, Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzes, sowie des Art. 32, Ziff. 5 und Art. 49 Ziff. 6 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben diese Vorschriften auch in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und die Einhaltung derselben angemessen überwachen zu lassen.

Ueber die geschehene Publikation ist Eintrag in das Schultheißenamtsprotokoll zu machen. Von dem Vollzug wird sich bei den Ruggerichten ꝛc. Ueberzeugung verschafft werden.

Den 27. Oktober 1881.

K. Oberamt. Güntner.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstämde, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschriftung §. 1 anzuhalten. Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und drgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hiefür besonders bezeichnete zuverläßige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden. Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunkenen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§. 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5. Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden. In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6. Holzspäne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden. Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden. Bevor geschlossene Gelasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Absatz 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dienste ein genügender Luftzug herzustellen. Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gelassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8. Die Vorschriften des §. 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Seilern verarbeitet wird.

§. 9. In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereingt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fournirsägereien, Trockenstuben u. drgl., sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, deßgleichen in und auf den Oefen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten u. mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zuläßig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht blos zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden. Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zuläßig. Solche Feuer (Abs. 2 u. 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dez. 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend. 1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können. 2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Locomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden. 3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zuläßig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist. 4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zu Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuersgefahr zu befürchten ist. Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zuläßig.

§. 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuergewehren und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Straßgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19. Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an anderen Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind. Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden. Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Oel erlischt, ohne dieses zu entzünden. Die Gefäße, aus welchen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21. Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Oehmd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen, sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuersgefahr nicht befürchten läßt. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuersgefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheit und des Innern vom 7. Septbr. 1879, Reg.-Bl. S. 333) oder anderen explodirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten. Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25. Stoffe, die nicht ohne die Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten. Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benezung zu lagern.

§. 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Oehmd, Flachs, Hanf und dergleichen sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden. Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Die Abfallwolle und die Putzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29. Das Aufhäufen von in Oel gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt. Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Beizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden. Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30. Aus Dachlucken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen, auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätte und Kamine.

§. 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig ist. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfegerordnung, Regierungs-Blatt Seite 385.)

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

** Nagold, 7. November. Bei der gestrigen Pfarrgemeinderathswahl machte, ähnlich wie bei der Reichstagswahl, nur etwa ein Fünftel der Wahlberechtigten — 93 von 447 — von ihrem Wahlrechte Gebrauch. Die Wahl fiel übrigens im gleichen konservativen Sinne aus wie die Reichstagswahl, indem die vier seitherigen Mitglieder (Mayer, Bauder, Dölker, Schaidle) fast alle abgegebenen Stimmen erhielten. Weitere Stimmen fielen auf Tuchmacher Giebenrath, Rektor Brügel u. a.

Stuttgart, 5. Nov. JJ. Majestäten der König und die Königin sind gestern Nachmittag um ein Uhr 56 Minuten mit Extrazug im besten Wohlsein hier wieder eingetroffen.

Tübingen, 4. Nov. Herr Prof. Dr. Pfeiffer hier wurde heute Morgen nach 9 Uhr im Lesezimmer des Museums vom Schlage gerührt und war sofort todt. Der so jäh aus dem Leben Geschiedene gehörte der juristischen Fakultät schon seit einer Reihe von Jahren als außerordentlicher Professor an. (T. Chr.)

Brandfälle: In Roßwälden (Kirchheim u. T.) am 4. Nov. ein von drei Familien bewohntes Doppelhaus; in Neckartenzlingen (Nürtingen) am 4. Nov. eine Doppelscheune; in Baldern, OA. Bopfingen, am 2. Nov. das Haus eines Söldners.

Aus Baden, 2. Nov. Die demokratische Partei in Offenburg hat beschlossen, die Gesinnungsgenossen aufzufordern, bei der Stichwahl für den Kandidaten der Centrumspartei, Kreisgerichtsrath a. D. Meyer, zu stimmen, da derselbe ein entschiedener Gegner des Tabaksmonopols ist und außerdem durch ehrenwörtliche schriftliche Zusage erklärt hat, gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes und überhaupt gegen jedes Ausnahmegesetz zu stimmen, wenn ihm das Mandat zufalle.

(Toleranz.) In der badischen Gemeinde Sandhausen bei Heidelberg wurde s. Z. die alte evang. Kirche an die israelitische Gemeinde verkauft, welche eine Synagoge daraus machte. Da nun gegenwärtig die neue evang. Kirche daselbst einer Reparatur bedarf, so hat die israelit. Gemeinde mit Genehmigung des Rabbiners die Synagoge bereitwilligst den Evangelischen zur Abhaltung ihrer Gottesdienste überlassen. — In Villingen hat der ganze katholische Gemeinderath der dortigen evangelischen Diasporagemeinde einen Beitrag aus der Gemeindekasse bewilligt, damit zur Abhaltung des Gustav-Adolf-Festes das Kirchlein der Evangelischen ausgeschmückt werden konnte.

München, 2. Nov. Am Allerheiligenfeste früh 7 Uhr wurde die Vorstadt Giesing durch eine gräßliche Bluthat in Aufregung versetzt. Der dortselbst wohnhafte, in den 30er Jahren stehende Schuhmacher Herrmann lebte mit seiner Frau in Unfrieden, infolge dessen die Frau oft von ihrem Manne mißhandelt wurde. Sie klagte dies brieflich ihrem in Stuttgart lebenden Bruder, der hierher fuhr, um die angegebene Stunde in der Herrmann'schen Wohnung erschien und seinen noch im Schlafe liegenden Schwager durch 9 Messerstiche tödtete. Ein im gleichen Bette schlafendes 4jähriges Söhnchen des Herrmann trug auch schwere Verletzungen davon. Der Mörder wurde sofort verhaftet.

München, 5. Nov. Die Kammer nahm mit 85 gegen 63 Stimmen den Antrag Luthardt auf Aufhebung der Simultanschulen an. Im Verlaufe der Berathung forderte Abg. Rittler (extrem) den Kultusminister, auf dessen gestrige Aeußerung bezugnehmend, auf, Lutz möge Demjenigen, der ihn hierhergesetzt, Gelegenheit geben, dieses Vertrauen durch sein Entlassungsgesuch neuerdings auf die Probe zu stellen.

Die bayerische Abgeordnetenkammer hat mit einer in dieser Kammer seltenen Einstimmigkeit den Militär-Etat für Bayern für das Etatsjahr 1881/82 genehmigt. Dagegen werden ohne Zweifel die ultramontan-orthodoxen Sturmanträge auf Aufhebung der Simultanschule und der Civilehe heftige Debatten hervorrufen, deren Ausgang bei dem Stärke-Verhältnisse der Rechten gegenüber der Linken kaum zweifelhaft ist, glücklicherweise hat aber der deutsche Reichstag bei Aufhebung der Civilehe auch noch ein Wörtchen mitzusprechen.

Frankfurt a. M., 5. Nov. (Privatdepesche der Württembergischen Landeszeitung.) Das Frankfurter Journal meldet: Graf Wilhelm Bismarck, welcher in Berlin als antifortschrittlicher Kandidat aufgestellt werden sollte, wenn er sich „ausdrücklich zum Antisemitismus bekenne," antwortete den Offerenten mit derber Abweisung. — Stöckers Absetzung ist beschlossene Sache, Dank den gemeinsamen Bemühungen des Kronprinzen und des Fürsten Bismarck.

Aus Coblenz wird berichtet, daß es nicht Bischof Korum war, der dem betr. Lehrer verboten hat, katholischen Religionsunterricht in der evangelischen Privatschule zu ertheilen. Korum war damals noch nicht Bischof und hat später den Bescheid ertheilt, er sei noch nicht in der Lage, für einen besonderen Religionsunterricht an der betr. Anstalt Sorge tragen zu können.

Die Erfurter wollen dem Reformator Luther ein Denkmal setzen, und daran thun sie wohl, denn sie sind es ihm schuldig. Erfurt ist die geistige Geburtsstätte der Reformation. Hier studirte Luther von 1501—1505, hier in enger Klosterzelle lernte er die Unzulänglichkeit aller klösterlichen Hilfsmittel und kirchlichen Satzungen kennen, hier keimte in ihm der Grundgedanke der Reformation: die freie Prüfung des Glaubens, die Gewissensfreiheit, die bald zu einem mächtigen Baume emporwachsen sollte, der allen Stürmen der Zeit Trotz bieten kann und wird. Auch der wahre lutherische Geist könnte mal ein bischen auferstehen, Afterluther und afterlutherischen Geist giebt es zum Ueberfluß.

In Saalfeld haben die Mädchen einer Oberklasse der städtischen Schule am Tage vor der Wahl beschlossen, ein Freudenfest zu feiern, wenn Lasker siegt, und acht Tage mit schwarzer Schleife im Haar zu gehen und ihre Kleider zu zerreißen, wenn Lasker unterliegen sollte. So erzählt das Sonneb. Tagbl.

Berlin, 2. Nov. „Man hält es," so telegraphirt man der Wiener Allg. Ztg. von hier, „in hiesigen unterrichteten Kreisen für ausgemacht, daß Fürst Bismarck die neu eingetretene Situation im Reichstage acceptire und durch Gewinnung des Centrums und das Zusammengehen desselben mit den Konservativen sich wenigstens für einige Vorlagen eine Majorität zu sichern suchen werde. Ja, man behauptet, daß die gegenwärtige Situation ihm nicht unwillkommen erscheine, um das Centrum zu erfolgreicher Thätigkeit für das Reich heranzuziehen und auf diese Weise dasselbe mit dem Reiche endgiltig zu versöhnen. Da das Centrum vereint mit den Konservativen die nöthige Majorität von 199 Stimmen ergeben kann, so beabsichtigt der Reichskanzler die in Elsaß-Lothringen gewählten Abgeordneten, die er nicht als Protestler, sondern als Klerikale ansieht, auch in die Koalition zu bringen. Um das Centrum zu gewinnen, würden zwei Aktionen parallel laufen. Auf der einen Seite würde den hervorragenden Mitgliedern des Centrums der Eintritt ins Ministerium geöffnet werden, und zugleich würden die staatssozialen Vorlagen Ergänzungen erhalten, welche den kirchlichen Funktionären einen Einfluß und Spielraum bei denselben gestatten. Auf der andern Seite soll eine große internationale Aktion zur dauernden Beruhigung und Sicherstellung des Papstes unter der Initiative Deutschlands in Szene gesetzt werden. Auf diese Weise sollen die inneren Schwierigkeiten beseitigt und zugleich eine alle Staaten beunruhigende Frage gelöst werden."

Berlin, 4. Nov. Dem Berliner konserva-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

tiven Zentralkomite ging aus Barzin, 31. Okt. folgendes Telegramm zu: Ich danke verbindlichst für Ihr Telegramm und werde für jede Unterstützung dankbar sein, die ich in dem Kampfe gegen die meiner Ueberzeugung nach Kaiser und Reich gefährdenden Bestrebungen der Fortschrittspartei erhalte. v. Bismarck.

Berlin, 5. Nov. Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Einberufung des Reichstages zum 17. November.

Berlin, 5. Novbr. Die Stellungnahme des Reichskanzlers gegen die Antisemiten wird auf Seiten der Liberalen sehr sympathisch aufgenommen. — Es wird die Annexion des Reichslandes an Preußen ventilirt. — Aus London wird gemeldet: Das Bremer Kauffahrteischiff „Hugo" ist auf offener See verbrannt. (N. Tagbl.)

Wie man der „Köln. Ztg." berichtet, hatten Welfen in Hannover die Absicht, am Wahltage dem einjährigen Kinde des Herzogs Ernst August dadurch eine Freude zu bereiten, daß sie ein Telegramm nach Gmunden mit einem Gruße an den „einstigen Erben der welfischen Krone" absenden wollten. Da das Telegraphenamt ein solches Telegramm als ungeeignet zurückwies, so ist der junge Welf um das Telegramm gekommen. Sonst läßt man die jungen und alten „Welfen" ruhig gewähren.

Wunstorf, 1. Nov. In verwichener Nacht wurden zwei goldene Kanonen, welche sich auf der Festung Wilhelmstein im Steinhuder Meere befanden, gestohlen. Der Diebstahl steht wohl einzig in seiner Art da und erregt hier allgemeines Aufsehen. Alle Polizeiorgane der Umgegend sind in Thätigkeit.

Oesterreich-Ungarn.

Prag, 2. Nov. Berichte aus Schlan melden: Mehr als ein Drittel der heurigen Rübenernte ist verschneit und in der Erde eingefroren. Der Frost hält an. Bei den Zuckerfabriken liegen ungenügende Vorräthe, so daß man allgemein befürchtet, den Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Die Rübenlieferanten sind hart getroffen.

Italien.

Rom, 28. Okt. Zwei junge Damen, welche bei einem Eisenbahnunfalle verwundet wurden, haben die Direktion der oberitalienischen Bahnen in Mailand auf Zahlung von 50,000 Lire und 40,000 Lire verklagt, die eine, weil sie Zähne eingebüßt, und die andere, weil sie durch eine Wunde an der Wange zeitlebens entstellt bleiben wird. Sie haben ihre Forderungen damit begründet, daß es ihnen jetzt schwer werden würde, einen Mann zu bekommen.

Die besten Duelle sind die mit der Feder. Ein Musterduell dieser Art kam neulich zwischen zwei Italienern zu Stande. Der Redakteur einer italienischen Zeitung bekam nämlich folgenden Brief: „Mein Herr! Einem Schurken, wie Sie sind, schickt man keine Sekundanten — ich ohrfeige Sie hiermit. Sie sind also von mir auf beide Backen geschlagen. Bedanken Sie sich, daß ich nicht statt dessen meinen Stock angewandt habe." Folgt die Adresse. Der Redakteur antwortete: „Unvergleichlicher Gegner! Ihrem Wunsche gemäß danke ich Ihnen verbindlichst, mir statt Prügel zwei schriftliche Ohrfeigen geschickt zu haben. Schriftlich geohrfeigt, schieße ich Ihnen hiermit sechs Revolverkugeln durch den Kopf und tödte Sie schriftlich. Betrachten Sie sich als einen todten Mann, wenn Sie die letzte Zeile dieses Billets gelesen haben. Ich grüße Ihren Leichnam!"

Frankreich.

Paris, 4. Novbr. Die Kammer wählte mit 347 St. Brisson zum Präsidenten. Die Debatte über Tunis wird voraussichtlich nicht vor Montag stattfinden. Nach der Debatte wird das Kabinet demissioniren und die Bildung des Cabinets Gambetta erfolgen. Chalemel Lacour soll den Posten des Ministers des Innern angenommen haben.

Paris, 4. Nov. Der französisch-italienische Handelsvertag wurde gestern Nachmittag unterzeichnet. Die Ausfertigung der Handelsverträge mit Portugal und Holland gilt als unmittelbar bevorstehend.

Paris, 3. Nov. Die France läßt sich aus Berlin telegraphiren, daß eine Zusammenkunft zwischen Gambetta und Bismarck in Berlin bevorstehe (?). Diese Nachricht soll aus dem Kanzleramte stammen (??).

Der General Saussier wird zunächst die Umgegend von Kairuan von Marodeurs säubern. Man hat zwei Araber erschossen, welche den Franzosen als Couriere dienten, aber dabei mit ihren Landsleuten Einverständnisse gepflogen haben sollen. Ihre Leichen wurden zur Abschreckung durch Kairuan geschleppt.

Der deutsche Botschafter, Fürst Hohenlohe, versicherte Grevy, Deutschland habe nicht daran gedacht, Einwendungen gegen die Bildung eines Ministeriums Gambetta zu erheben, wie sehr es auch den hiemit verbundenen Rücktritt Saint Hilaire's bedaure, welcher sich als Mann von den besten friedlichen Absichten erwiesen habe.

Kairuan, 30. Okt. Die um Kairuan lagernden Franzosen sind 20,000 Mann stark und können nicht länger dort bleiben, weil die Herbstregengüsse die Umgegend in einen See verwandelt haben. Die Gesundheit der Truppen ist nicht befriedigend, denn die Ruhr herrscht bereits; die Truppen müssen deßhalb abrücken, wenn die Sterblichkeit nicht groß werden soll. General Etienne wurde zum Stadtkommandanten und Befehlshaber der Besatzung ernannt.

Gambetta hat augenblicklich schwere Tage zu überstehen, denn jetzt schon ist sein Vorzimmer in unglaublicher Weise mit allen möglichen Menschen angefüllt, die alle möglichen Anliegen haben. Der eine will diesen, der andere jenen Posten, und viele wollen endlich Minister werden. Gambetta aber ist in einer sehr peinlichen Lage, denn abgesehen, daß er noch gar nicht offiziell Ministerien zu vergeben hat, entspricht die Zahl der verfügbaren Portefeuilles bei weitem nicht der der Bewerber. Nun ist er aber gezwungen, allen möglichst freundlich entgegenzutreten, Empfindlichkeiten zu schonen und Hoffnungen zu erwecken, damit die beutesüchtigen Parlamentarier nicht etwa von ihm abfallen, bevor er noch Minister geworden. Es liegt somit in Gambettas Interesse, seine Ministerliste erst so spät als möglich bekannt werden zu lassen. Bis jetzt hat er sehr geschickt lavirt und es ebenso verstanden, den Zurückhaltenden zu spielen, wie er es bei gegebenem Anlaß versteht, seine Person in den Vordergrund zu stellen. Vorgestern ist er endgültig vom Präsidium der Kammer zurückgetreten und sein Freund Brisson hat seine Nachfolge übernommen.

Türkei.

Konstantinopel, 4. Nov. Der Sultan hat dem Kaiser Wilhelm den Großkordon des Nischani-Imtiaz-Ordens mit dem Stern in Brillanten verliehen. Die Dekoration wird durch einen außerordentlichen Abgesandten, der ein Muschir sein wird, nach Berlin überbracht werden.

Amerika.

Die Amerikaner sind und bleiben eigene Käuze. Jetzt wird der Distrietsanwalt zu Washington förmlich überlaufen mit Gesuchen von Personen, welche den Präsidenten darum bitten, den Präsidentenmörder Guiteau hängen zu dürfen, sobald derselbe verurtheilt sein wird.

Afrika.

Tunis, 4. Nov. Der Ministerresident Roustan beglückwünschte den Bey zum Bairumfeste. Der Bey sprach darauf die Hoffnung aus, Frankreich werde bald Herr werden über den Aufstand. Das Land werde raschen Aufschwung nehmen unter dem französischen Protektorat. Der Bey versicherte Roustan seiner vollen Ergebenheit für Frankreich, ohne dessen Unterstützung Tunis verloren gewesen sei. General Jappy gegenüber sagte der Bey, die Religion befehle den Arabern Unterwerfung unter ihren Souverän. Zu allen Zeiten hätten aber einige Stämme die Unterwerfung versagt; es hätte der Gewehrschüsse bedurft, um sie zu zügeln.

Das „Journal des Débats" schreibt über die Lage in Tunis: Heute hat die Republik nach Absendung von 50,000 Mann das nördliche Tunesien zurückgewonnen und Tabarka und Biserta auf der Nord-, Tunis und Goletta, Sfax und Gabes auf der Ostseite besetzt und das Thal der Medscherda wieder frei gemacht, und endlich Kef und Kairuan besetzt. Frankreichs Uebergewicht ist anerkannt, seine industriellen Unternehmungen sind gesichert und jeder Franzose, der in Tunis sein Glück machen will, hat freies Spiel. Damit soll man sich begnügen. Zwar sind die Vortheile etwas theuer erkauft, aber sie sind nicht zu verachten, vorausgesetzt, daß die Fehler vom Juni 1881 sich nicht wiederholen und ein neuer Aufstand hervorgerufen wird.

Beachtenswerth!

Epilepsie,

Krampf- und Nervenleidende, alle welche sich für diese Krankheiten interessiren **und sichere Hülfe suchen,** mögen sich vertrauensvoll die Broschüre des **Dr. Boas, Spezialist,** für Krampf- und Nervenleiden verschaffen. Gratis und franco zu beziehen nur durch Herrn

Parlaghy,
München, 39 Bayerstraße.

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Bei der Gemeindepflege Mindersbach sind

651 Mark

gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Tübingen.

Marktstände-Verpachtung.

Nachstehende Stände werden auf weitere drei Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet:

am Samstag den 12. d. Mts.,
Nachmittags 1 Uhr,
die Stände der Krämer;
am Montag den 14. d. Mts.,
Morgens 9 Uhr,
die Stände der Schuhmacher, und
am Dienstag den 15. d. Mts.,
Morgens 8 Uhr,
die Stände der Tuch- und Zeugmacher.
Den 5. November 1881.

Stadtpflege.
Schwarz.

Gültlingen.

Lang- und Klotzholz-Verkauf.

Am Montag den 14. d Mts., von Vormitt. 10 Uhr an, kommen aus dem Gemeindewald Bahn zum Verkauf:

200 Stück Lang- und Klotzholz mit 344 Fm.,
17 Stück Eichen mit 21 Fm.

Hierunter sind viele sehr starke Stämme und schönes schlankes Bauholz. Zusammenkunft beim Rathhaus. Kaufsliebhaber sind freundlich eingeladen.

Den 4. November 1881.

Schultheißenamt.
Wurst.

Rothfelden, Oberamts Nagold.

Schafwaide-Verpachtung.

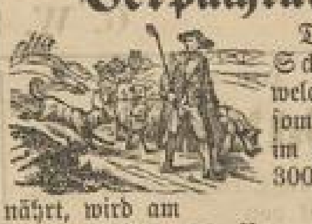

Die hiesige Schafweide, welche im Vorsommer 200, im Nachsommer 300 Stück ernährt, wird am

Samstag den 12. November d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause auf 3 Jahre verpachtet. Auswärtige Liebhaber haben Vermögens- und Prädikatszeugnisse vorzuweisen.

Der Gemeinderath.

Nagold.

Neue holländische

Vollhäringe

in auserlesener Qualität sehr billig bei
Gottlob Schmid.

C. Autenrieth,

Maler und Photograph
aus Cannstatt,

photographirt in seinem Filial-Geschäft **Altensteig** von Sonntag den 13. November ab alle 14 Tage im Gasthaus zur Krone und liefert gefl. Aufträge in bester und billigster Ausführung.

Nagold.

Stearinlichter, Paraffinlichter

billigst bei

Gottlob Schmid.

Ia Getreide-Presshefe

bekannt ausgezeichnete Qualität, beste Triebkraft und Haltbarkeit, empfehlen billigst

J. C. Hindenlang & Sohn, Hornberg.

Niederlage für **Nagold** bei Herrn
Heinr. Gauss, Conditor, **Nagold.**

G. Wörner,

Zahntechniker aus Freudenstadt, ist Mittwoch den 9. d. M. im Gasthof z. Post in Nagold zu sprechen.

Spezialität: Einsetzen künstlicher Zähne und ganzer Gebisse, Reinigen und Plombiren der Zähne, sichere Hilfe gegen Zahnschmerz.

Nagold.

Oefen & Gußeisenwaren.

Mein Lager in

Eremitage-Oefen, Hopewell-Oefen, Regulir- und Patent-Oefen,

sowie in emaillirtem, rohem und verzinntem

Geschirr

aufs Beste sortirt empfehle geneigtem Zuspruch unter Zusicherung billigster Preise.

Besonders empfehle eine Anzahl billiger gebrauchter

Ovalöfen

und nehme dagegen alte Gußplatten zu guten Preisen an.

Gottlob Knodel.

Nagold.

Ein freundliches

Zimmer

mit oder ohne Möbel vermiethet an einen soliden Herrn — wer? sagt die Redaktion.

Nagold.

Wollene Pferdsdecken

in großer Auswahl, sowie jede Art

Fuhr-, Chaisen- & Reitgeschirr

habe ich stets vorräthig.

Ebenso empfehle ich mein best sortirtes Lager in Sopha, Bettröschen und Reisekoffern jeder Art, Reisetaschen, Damentaschen, Touristentaschen, Reisesäcken, Schulranzen, Geldtaschen, Kellnerintaschen, Portemonnais, Zuggeldbeutel, Hosenträgern, Shawlsriemen u. Fensterrouleaux ꝛc. ausnahmsweise billig.

Sattler **Braun,** gegenüber der Apotheke.

Eine Partie

Kinderwagen

zu herabgesetzten Preisen bei

Obigem.

Nagold.

Gummischläuche

zum Abfüllen von Getränken,

Gummi-Betteinlagen

in beliebiger Größe empfiehlt billigst

Gottlob Schmid.

Nagold.

Schöne Bettfedern (Landrupf)

zu billigem Preise empfiehlt

Schwarz, Weber.

Nagold.

Wasserdichte

Schuhschmiere

empfiehlt billigst

Gottlob Schmid.

Verakkordirung von Bahnunterhaltungsarbeiten pro 1882.

In Folge höherer Weisung werden die Bahnunterhaltungsarbeiten pro 1882, und zwar:

der Strecke	Weil der Stadt—Althengstett	im Betrag von ca.	4000	ℳ
„ „	Althengstett—Calw	„ „ „ „	4500	„
„ „	Calw—Wildberg	„ „ „ „	3000	„
„ „	Wildberg—Gündringen	„ „ „ „	4000	„
„ „	Gündringen—Eutingen	„ „ „ „	3500	„
„ „	Eutingen—Horb	„ „ „ „	2000	„

im Wege der schriftlichen Submission vergeben, und werden daher Liebhaber zu diesen Arbeiten ersucht, ihre Angebote schriftlich, versiegelt, mit den nöthigen Zeugnissen versehen und in Procenten der Normalpreise ausgedrückt bis zum **12. November, Abends 6 Uhr,** auf dem Bauamtsbureau hier, auf welchem bis zu diesem Termin das neue Bedingniß- und Preislistenheft zur Einsichtnahme aufliegt, abzugeben.

Calw, den 1. November 1881.

Kgl. Betriebsbauamt.
Krauß.

Gegen Blähungen, Magensäure, Hämorrhoiden, Leibesverstopfung, Leber- und Gallenleiden, Unreines Blut, Blutandrang nach Kopf u. Brust.

Nach specieller ärztlicher Vorschrift bereitet.

Hauptbestandtheile: Extracte aus schweizer Medicinalkräutern.

Absolut unschädlich.

SCHWEIZERPILLEN — APOTHEKER RICH. BRANDT'S — Rich Brandt

Zuträglicher und billiger als alle **Bitterwasser.**

Sanft lösend. Für Leidende aller Altersklassen anwendbar.

Prospekte, welche u. A. auch zahlreiche Urtheile aus Fachkreisen über die Wirkung und Unschädlichkeit enthalten, sind in den nachverzeichneten Apotheken gratis zu haben. — Man verlange ausdrücklich **Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen,** welche nur in Blechdosen, enthaltend 50 Pillen à M. 1.— und kleineren Versuchsdosen, 15 Pillen à 35 Pfg. zu haben sind. Jede Schachtel ächter Schweizerpillen muss obiges Etiquett, das weisse Schweizerkreuz in rothem Grund darstellend und den Namenszug des Verfertigers tragen.

Nagold Apotheker **Oeffinger, Haiterbach** Apotheker **Schmid.**

Mech. Leinenspinnerei und Weberei

in **Memmingen** (Bayern)

verarbeitet fortwährend

Flachs, Hanf und Abwerg

zu **Garn, Leinwand, Tischzeug & Gebilden**

in vorzüglichen Qualitäten zu den billigsten Löhnen.

Spinnlohn 10 Pfennig per Schneller.

Nähere Auskunft ertheilt und besorgt Sendungen an obige Sinnerei

Herr **J. F. Gutbub in Wildbad.**

☞ Auf Wunsch kann Rohstoff gleich gegen Garn oder Tuch umgetauscht werden, wobei kein Spinn- oder Weblohn zu zahlen ist; in diesem Fall ist oben in den Sack ein Zettel einzulegen, mit der einfachen Bemerkung:

„Zum Austausch!"

Kalender für das Jahr 1882

als: Landeskalender, Bilderkalender, Nüblings Volkskalender, Kathol. Volkskalender, Hausfreund, Lahrer Hinkender Bote ꝛc. ꝛc. sind nun fortwährend auf Lager. Wiederverkäufer erhalten entsprechenden Rabatt.

G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Horb.

Sodawasser,

kräftig und billigst, empfiehlt die Mineralwasserfabrik von

Apotheker **Schmid.**

Niederlage in **Nagold** zu billigsten Preisen besonders für Wirthe bei

Heinr. Gauss, Conditor.

☞ Ein Wort an Alle,

welche **Französisch, Englisch, Italienisch** oder **Spanisch** wirklich ☞ sprechen lernen wollen.

Gratis und **franco** zu beziehen durch die **Rosenthal'sche Verlagshandlung in Leipzig.**

Nagold.

Ein christlich gesinntes, nicht unter 18 Jahre altes

Mädchen,

welches Liebe zu Kindern hat und sich allen Geschäften willig unterzieht, wird zum sofortigen Eintritt gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Nagold.

Schöne schwarze, gutfließende

Schul- und Canzlei-Tinte

violette und rothe Tinte in Fläschchen, erstere auch offen, empfiehlt die

G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Im Verlage der **Roßberg'schen Buchhandlung** in **Leipzig** erscheint:

Die kleine Gartenlaube

für

junge, fleißige Mädchen.

Zeitschrift für weibliche Handarbeiten

Monatlich 1 Heft. Preis vierteljährlich 50 Pf.

Jedes Heft enthält leichte für Anfänger, speciell für junge Mädchen passende Vorlage für Strick-, Häkel-, Stick- und andere Arbeiten, nebst genauen und leicht faßlichen Anleitungen zur Ausführung derselben, sowie farbige Stickmuster auf Canevaspapier. Weiter werden auch einige für das kindliche Gemüth passende kurze Erzählungen, Anekdoten, Gedichte, Räthsel ꝛc. aus der Feder eines der bedeutendsten Pädagogen geboten.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, in Nagold **G. W. Zaiser,** und Postanstalt entgegen.

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete Vereinigung von Zucker u. Kräuter-Extrakten, welche bei Hals- u. Brust-Affectionen unbedingt wohlthuend wirken. Naturell genommen und in heisser Milch aufgelöst, sind dieselben Kindern wie Erwachsenen zu empfehlen.

Vorräthig in versiegelten Packeten mit Gebrauchsanweisung à 50 Pf. in

Nagold bei G. Schmid, in **Altenstaig** bei Conditor Chr. Burghard, in **Wildberg** bei C. W. F. Reichert, Conditor. 21

Frucht-Preise.

Nagold, den 3. November 1881.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Neuer Dinkel	9	20	8	86	8	70
Haber	7	20	6	97	6	40
Gerste	9	80	9	64	9	50
Bohnen	8	90	8	33	8	—
Waizen	12	90	11	94	11	—
Roggen	10	70	10	64	10	50
Linsen-Gerste	—	—	8	10	—	—

Altenstaig, den 2. Nov. 1881.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Neuer Dinkel	9	80	9	50	9	—
Haber	8	—	7	40	6	70
Gerste	—	—	10	—	—	—
Bohnen	—	—	9	—	—	—
Roggen	12	—	11	60	11	40
Linsen-Gerste	—	—	8	—	—	—
Roggen-Weizen	—	—	12	50	—	—
Welschkorn	—	—	10	—	—	—

Viktualien-Preise.

Nagold, den 3. November.

Butter	1 Pfund	75 ₰
2 Eier		13 ₰

Nagold.

Standesamtliche Anzeigen

vom Monat Oktober 1881.

Geboren:

3. Okt. Luise Karoline, T. d. Karl Gustav Herrmann, Tuchers.
6. „ Gottlieb Friedrich, S. d. Gottlieb Weimer, Zieglers.
8. „ Karl Christian, S. der led. Friederike Hemminger.
9. „ Ernst, S. der led. Marie Roggenbauch.
17. „ Ernst Friedrich, S. d. Ernst Friedrich Raaf, Bäckers.
18. „ Oskar Alfred, S. d. Louis Sautter, Zuckerwaarenfabrikanten.
20. „ Anna Maria, T. d. Georg Christoph Gutekunst, Kutschers.
20. „ Christiane Pauline, T. d. Christian Burkhard, Metzgers.
27. „ Sophie Karoline, T. d. Christoph Friedrich Günther, Tuchmachers.
29. „ Noch ohne Namen ein Kind weibl. Geschlechts des Paul Schuster zum Mohrenköpfle.

Getraut wurden:

Hermann Christian Hornberger, Feinbäcker von Tübingen, und Ernstine Katharina Maier.

Verantwortlicher Redakteur: Steinwandel in Nagold. — Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw